

Nr. 21/3 S

Folgende Tagesordnungspunkte werden ausgesetzt:

1. Fragestunde
2. Aktuelle Stunde
3. Verkehrssituation in der Straße Zum Huchtinger Bahnhof
Petition S 19/442
Mitteilung des Senats vom 2. Mai 2023
(Drucksache [20/888 S](#))
4. Petition Rebecca Elfering/Fehlzeiten Azubis im Gesundheitswesen
Petition S 20/330
Mitteilung des Senats vom 27. Juni 2023
(Drucksache [21/2 S](#))
5. Überseestadt: Ampelschaltung Ecke Stephanikirchenweide
Petition S 20/391
Mitteilung des Senats vom 27. Juni 2023
(Drucksache [21/3 S](#))

Nr. 21/4 S

Konsensliste

Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft

vom 5. Juli 2023

Die Stadtbürgerschaft stimmt der Konsensliste wie folgt zu:

1. Arbeitsweise der Stadtbürgerschaft
Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft
vom 30. Juni 2023
(Drucksache [21/4 S](#))

Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Antrag wie folgt zu:

1. Plenarsitzungen der Stadtbürgerschaft finden grundsätzlich im Monatsrhythmus (außer in den Schulferien) statt und zwar dienstags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

2. Alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nachmittags zwischen 14:00 Uhr und 18:30 Uhr.

2. Anpassung der Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft
Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft vom 30. Juni 2023
(Drucksache [21/5 S](#))

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft Kenntnis.

3. Einsetzung des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (Neufassung der Drucksache [21/11 S](#) vom 4. Juli 2023) vom 5. Juli 2023
(Drucksache [21/13 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen städtischen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Stadtbürgerschaft überträgt dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb 200 000 Euro werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.

2. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Eigenbetriebe und der sonstigen Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen wahr.

Die Stadtbürgerschaft überträgt dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss die Aufgaben der Stadtbürgerschaft nach §§ 17 Absatz 3 Satz 2, 18 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 6, 25 Absatz 1 sowie 36 Absatz 5 des Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG), soweit Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen betroffen sind.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben als Sondervermögensausschuss nach dem Ortsgesetz

über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) wahr.

3. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung der Stadtgemeinde parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, ständige oder nicht ständige Unterausschüsse zu errichten und diesen durch Beschluss Aufgaben zu übertragen. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss berichtet der Stadtbürgerschaft über die Errichtung und über die den Unterausschüssen übertragenen Aufgaben. Die Unterausschüsse berichten regelmäßig dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss über ihre Tätigkeit.

4. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird zu Beginn der Legislaturperiode einmalig die bereits beschlossenen, aber noch nicht begonnenen Maßnahmen einer Prüfung unterziehen.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, bereits beschlossene Maßnahmen systematisch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Aktualität der Planung und Finanzierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Beschlussänderungen herbeiführen.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

4. Einsetzung des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/7 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen städtischen Rechnungsprüfungsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Haushaltsrechnungen der Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Stadtbürgerschaft über seine Beratungsergebnisse zu Ziffer 1.

3. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse zu Ziffer 1.
4. Der doppische Jahresabschluss, Haushaltsrechnungen, Abschlussberichte Produktgruppenhaushalt, Berichte des Rechnungshofs, Rechnungen des Rechnungshofs und Mitteilungen des Senats aufgrund der Berichte des Rechnungshofs sind von der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

5. Einsetzung eines städtischen Controllingausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/8 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 148 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 1 Bremische Landesverfassung einen städtischen Controllingausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Der Ausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, dem städtischen Controllingausschuss

1. die im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen aufgeführten unterjährigen Berichte spätestens zur letzten Sitzung in dem auf den Berichtszeitraum folgenden Quartal zu erstatten;
2. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Beteiligungsgesellschaften nach Abschnitt 7.8 des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu berichten;
3. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den

Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde Bremen zu berichten;

4. quartalsweise über
 - a) die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde und
 - b) das Controlling der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde zu berichten;
5. jährlich über
 - a) die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) und
 - b) den vorläufigen Jahresabschluss sowie die testierten Jahresabschlüsse der Museumsstiftungen zu berichten und
6. zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Erläuterungen und Berichte zur Verfügung zu stellen.

6. Einsetzung des städtischen Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (Neufassung der Drucksache [21/9 S](#) vom 4. Juli 2023) vom 4. Juli 2023 (Drucksache [21/12 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft einen städtischen Petitionsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft über die Behandlung von Petitionen auf Grundlage des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft.

Der Ausschuss hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Bürgerbeteiligung in Bremen als aktive Bürgerstadt. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter

Beteiligung der Politik, Verwaltung, Expertinnen und Experten, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung von Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Engagement fördernden Organisationen.

Der Ausschuss ist zuständiger Parlamentsausschuss im Sinne des § 11 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

7. Einsetzung der städtischen Deputationen
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/10 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgende städtischen Deputationen ein:

1. Deputation für Kinder und Bildung, die Deputation hat elf Mitglieder,
2. Deputation für Inneres, die Deputation hat elf Mitglieder,
3. Deputation für Sport, die Deputation hat elf Mitglieder,
4. Deputation für Arbeit, die Deputation hat elf Mitglieder,
5. Deputation für Soziales, die Deputation hat elf Mitglieder,
6. Deputation für Kultur, die Deputation hat elf Mitglieder,
7. Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung, die Deputation hat elf Mitglieder,
8. Deputation für Klima und Umwelt, die Deputation hat elf Mitglieder,
9. Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
10. Deputation für Wirtschaft und Häfen, die Deputation hat elf Mitglieder

Die Deputationen haben folgende Aufgaben:

Gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung:

1. vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung, Beratung und Beschlussfassung über die

Angelegenheiten der jeweiligen Verwaltungszweige, wie sie sich aus der Geschäftsverteilung des Senats ergeben, und

2. beratende Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltplans für die entsprechenden Verwaltungszweige.

Gemäß Artikel 129 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die der Deputation von der Stadtbürgerschaft erteilten Aufträge und
2. Beratung und Berichterstattung über von der Stadtbürgerschaft überwiesene Angelegenheiten.